

## 2. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

---

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs 3 wird nachfolgender letzter Satz eingefügt:*

“Für Gesellschafter von Gruppenpraxen gelten in diesem Zusammenhang § 5 Abs 7 und 10.“

2. *In § 5 Abs 7 wird die Wortfolge „Bei freipraktizierenden Ärzten mit kurativem VGKK-Vertrag sind“ ersetzt durch die Wortfolge „Bei freipraktizierenden Ärzten mit kurativem VGKK-Vertrag, ausgenommen Gesellschafter von Gruppenpraxen, sind“.*

3. *§ 5 Abs 10 erster Satz lautet wie folgt: „Freipraktizierende Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag und Gesellschafter von Gruppenpraxen können bis 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres unter Vorlage der vom Verwaltungsausschuss verlangten Unterlagen die endgültige Festsetzung der Beiträge zur Altersversorgung unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 1. bis 3. Satz beantragen“.*

4. *In § 10 wird nachfolgender Abs 3 eingefügt:*

“(3) Die 2. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 1.7.2015 in Kraft.“